

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 27.04.2020 (verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 11.05.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Benutzungsverhältnis endet regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt Delmenhorst. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus andauert, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Benutzungsverhältnis endet neben Absatz 2 auch,

1. wenn die Frist aus der Einweisungsverfügung abgelaufen ist,
2. durch Aufgabe der Unterkunft durch die/den Benutzer/in, bspw. aufgrund tatsächlicher Nichtbewohnung der Unterkunft (Umzüge, anderweitiges Unterkommen) oder durch Verzichtserklärung der eingewiesenen Person/en. Die Verzichtserklärung kann auch durch Rückgabe der Schlüssel der Unterkunft an die Stadt Delmenhorst konkludent abgegeben werden oder
3. durch Nichtbezug der zugewiesenen Unterkunft innerhalb von 7 Werktagen.

(4) Das Benutzungsverhältnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Unterkunft zu anderen Zwecken als denjenigen aus § 1 genutzt wird,
2. die Unterkunft wegen notwendiger Umbau-, Erneuerungs-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss oder
3. der/die Benutzer/innen wiederholt Anlass zu Konflikten geben, welche dazu geeignet sind, dass Wohl der Hausgemeinschaft insgesamt und/oder das einzelnen Bewohner sowie der Nachbarn zu gefährden, sofern keine anderweitige Lösung der Konflikte möglich ist.

§ 49 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG bleibt unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:



„Insbesondere ist eine entgeltlich oder unentgeltliche Überlassung der Unterkunft an Dritte untersagt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Veränderungen, wie z.B. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen, wie bspw. der eigenmächtige Austausch von Schließzylindern, an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unterlassen die Benutzer/innen die Unterrichtung, so sind sie der Stadt Delmenhorst zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese, soweit sie volljährig sind, für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.“

b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

c) Im neuen Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Benutzer/-innen stellen die Stadt Delmenhorst von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Delmenhorst, den 02.08.2021
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 06.08.2021
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

